

Um nun ähnlichen Fällen für die Zukunft thunlichst vorzubeugen, befinden Wir, auf den dießfalligen unterthänigsten Antrag Unserer getreuen Landstände, Folgendes anzuordnen :

1.

Eine jede auf landländische Kosten gebildete Hebamme in der Oberlausiz ist künftighin, bei ihrer Anstellung und Vereidung, zu bedeuten, daß sie, ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörden, den ihr als Bezirkshebamme angewiesenen Wohnort nicht zu verändern, noch mit einem außerhalb des Landkreises Unsers Markgrafthums Oberlausiz gelegenen zu vertauschen, auch,

2.

dafern sie durch ihren eignen, oder ihres Ehemannes Willen oder Schuld von der Ausübung der Hebammenkunst im Landkreise entfernt würde, sowohl die für sie wegen des erhaltenen Unterrichtes verlegten Lehr- und Verpflegungskosten, als auch den Werth der ihr zur Ausübung dieser Kunst übergebenen Instrumente, zur Landsteuerkasse wieder zu erstatten habe, und es hat dabei

3.

die Hebamme, daß sie dieser Bedeutung nachleben wolle, und zwar, was die verehelichten anlangt, unter Beitreit des Ehemannes, vor der Verpflichtung handgebend anzugeloben.

Wie übrigens für diese Bedeutung nebst Angelöbniß besondre Kosten nicht zu liquidiren sind; so haben sich hiernach sämtliche Verichtsobrigkeiten des oberlausizischen Landkreises gehorsamst zu achten und diese Anordnungen, bei den künftig vorkommenden Hebammen-Verpflichtungen, gebührend zur Ausführung zu bringen, auch, daß sodann dem gedachten Angelöbniße nachgegangen werde, besorgt zu seyn und Obacht zu führen.

Daran geschleht Unser Wille und Meinung. Gegeben zu Budissin, am 6ten October 1830.

von Gerßdorf.

Daniel Gottlob Lucius.